

## Masernschutz im Frauenhaus

Das Infektionsschutzgesetz in der neuen Fassung (IfSG n. F.) regelt die Pflicht zur Masernimpfung. Am 1. März 2020 tritt die gesetzliche Masernimpfpflicht in Kraft.

Masern werden durch Viren ausgelöst und sind hoch ansteckend. Eine Maserninfektion ist keine harmlose Krankheit. Bei etwa jeder/jedem zehnten Betroffenen treten Komplikationen auf.<sup>1</sup> Masernviren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch übertragen. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einer erkrankten Person führt zu einer Ansteckung, selbst aus einigen Metern Entfernung. Beim Husten, Niesen oder Sprechen können sich die Erreger in kleinen Speicheltröpfchen über die Luft verbreiten und eingeatmet werden.<sup>2</sup> Zur Prävention stehen wirksame Impfstoffe zur Verfügung, die eine langfristige Immunität vermitteln.

Die gesetzliche Masernimpfpflicht gilt für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in *bestimmten Einrichtungen betreut* werden oder *tätig* sind.<sup>3</sup>

Im Masernschutzgesetz werden

- die *Betreuung* in einer *Kindertageseinrichtung*, einem *Hort*, einer bestimmten Form der *Kindertagespflege*<sup>4</sup>, einer *Schule* oder einer sonstigen *Ausbildungseinrichtung*, in der überwiegend minderjährige Personen betreut werden,<sup>5</sup>
- eine bereits vier Wochen dauernde *Betreuung* in einem *Kinderheim*,<sup>6</sup>
- eine bereits vier Wochen dauernde *Unterbringung* in einer Einrichtung wie einer *Gemeinschaftsunterkunft* für Asylbewerber\_innen und geflüchtete Menschen<sup>7</sup> sowie
- die *Tätigkeit* in einer der *genannten Einrichtungen* oder in einer *Gesundheitseinrichtung* (wie Krankenhäuser und Arztpraxen)<sup>8</sup>

ausdrücklich genannt.

---

<sup>1</sup> <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/masern/#c907>.

<sup>2</sup> <https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/masern/#c907>.

<sup>3</sup> § 20 Abs. 8 IfSG n. F.

<sup>4</sup> Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege: Eine Person braucht eine Erlaubnis, wenn sie ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

<sup>5</sup> § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG n. F.

<sup>6</sup> § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 2a, § 33 Nr. 4 IfSG n. F.

<sup>7</sup> § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 2b, § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG n. F.

<sup>8</sup> § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 3, § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG n. F.



### ***Frauenhäuser im Gesetz nicht ausdrücklich genannt***

Frauenhäuser werden im Masernschutzgesetz als Einrichtung *nicht ausdrücklich genannt*. Die Pflicht zur Masernimpfung für Personen, die in einem Frauenhaus *tätig* sind, sowie für Bewohner\_innen und ihre Kinder, die in einem Frauenhaus *leben*, besteht somit *nicht* einfach per Gesetz.

Ein Frauenhaus ist zwar keine Kindertageseinrichtung, kein Hort oder Kinderheim und es werden nicht überwiegend minderjährige Personen betreut. Es können jedoch einige Aspekte von den im Gesetz ausdrücklich genannten Einrichtungen und das vom Gesetzgeber mit dem Masernschutzgesetz verfolgte Ziel auf Frauenhäuser übertragen werden.

Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen, die gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern eine geschützte Unterkunft, Beratung und Begleitung bieten. Die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Kinder *wohnen für eine bestimmte Zeit* zusammen. Der Aufenthalt in einem Frauenhaus kann sehr kurz sein, aber auch länger als vier Wochen dauern.

Kinder gewaltbetroffener Frauen haben in der Regel die Gewalt gegen die Mutter miterlebt oder sind selbst Opfer unmittelbarer Gewalt. Deshalb gehört auch die *Arbeit mit den mitbetroffenen Kindern* und deren spezifische Unterstützung<sup>9</sup> zum Angebot der Frauenhäuser. Manche Frauenhäuser, die ihre Arbeit mit den Kindern mit den Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (ko)finanzieren, sind damit auch „freier Träger der Jugendhilfe“ und unterliegen den Anforderungen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Sind die Arbeit mit den Kindern und die spezifischen Angebote nicht in die Kinder- und Jugendhilfe eingebunden, so sind sie in der Regel in den Konzeptionen der Frauenhäuser fachlich verankert und verbindlich geregelt.

### ***Ziel des Masernschutzgesetzes***

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Masernschutzgesetz das Ziel, besonders vulnerable Menschen besser zu schützen und einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Menschen, die in bestimmten Einrichtungen regelmäßig mit anderen Menschen in Kontakt kommen, müssen entweder einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Fehlt ein ausreichender Masernschutz, besteht nicht nur eine Gefahr für die eigene Gesundheit, sondern auch ein erhöhtes Infektionsrisiko für Menschen, die aufgrund ihres Alters (zum Beispiel Säuglinge unter neun Monaten) oder besonderer gesundheitlicher Verfassung nicht geimpft werden können.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Stabilisierung und Förderung der Kinder, Linderung der der Auswirkungen der Gewalt und Bewältigungsstrategien.

<sup>10</sup> Masernschutzgesetz, Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen, S. 16.



### **Masernschutz auch im Frauenhaus?**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat bisher nicht geklärt, ob Frauenhäuser als Einrichtung unter das neue Masernschutzgesetz fallen.

Frauenhäuser sind nach der Art und Weise des Zusammenwohnens, teilweise nach der Dauer des Aufenthalts sowie nach den spezifischen Angeboten für Kinder mit den im Masernschutzgesetz ausdrücklich genannten Einrichtungen *vergleichbar*.

Das gilt auch bezüglich der *Zielsetzung des Masernschutzgesetzes*: Frauenhausbewohner\_innen und Kinder, die (noch) keinen (ausreichenden) Masernschutz haben (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Säuglinge unter neun Monaten) sowie Mitarbeitende, die im ständigen Kontakt mit den Frauenhausbewohner\_innen und den Kindern sind, wären besser geschützt.

Zwar ist die Umsetzung des Masernschutzes im Frauenhaus zum jetzigen Zeitpunkt *nicht verpflichtend*. Aber auch ohne eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung sollte aufgrund der Konzeption der Frauenhäuser, des Charakters der Einrichtung, des Schutzzwecks des Masernschutzgesetzes sowie insbesondere aufgrund der spezifischen Angebote für Kinder im Frauenhaus eine *freiwillige Umsetzung* selbstverständlich sein.

Entscheidet sich das Frauenhaus für eine freiwillige Umsetzung des Masernschutzes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, müsste Folgendes realisiert werden.

### **Für wen gilt die Pflicht zur Masernimpfung?**

Die gesetzliche Masernimpfpflicht gilt für Personen, die *nach dem 31. Dezember 1970 geboren* sind und in bestimmten Einrichtungen *tätig* sind.

Demnach sollten Mitarbeitende, die am 1. März 2020 bereits im Frauenhaus tätig sind, der *Leitung der Einrichtung bis 31. Juli 2021* einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorlegen.

Zu den Mitarbeitenden im Frauenhaus gehören:

- Geschäftsführer\_innen,
- Mitarbeiter\_innen (unabhängig von Vollzeit, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung),
- freie Mitarbeiter\_innen,
- Honorarkräfte,
- Auszubildende,
- ehrenamtliche Mitarbeiter\_innen,
- Praktikant\_innen und
- Mitarbeiter\_innen in der Verwaltung, der Küche oder in der Hauswartung/Gebäudereinigung.



Die gesetzliche Masernimpfpflicht gilt für Personen, die *nach dem 31. Dezember 1970 geboren* sind und in bestimmten Einrichtungen *betreut* werden.

Frauenhausbewohner\_innen und deren Kinder, die bereits *am 1. März 2020* im Frauenhaus leben, sollten der *Leitung der Einrichtung bis 31. Juli 2021* einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorlegen.

### **Was ist ein ausreichender Impfschutz?**

*Kinder ab einem Jahr* müssen eine Masernschutzimpfung nachweisen.<sup>11</sup>

*Kinder ab zwei Jahren* und *alle anderen Personen*, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen mindestens *zwei* Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende *Masernimmunität* nachweisen.<sup>12</sup>

### **Ausnahmen – Wann muss nicht geimpft werden?**

Es muss nicht geimpft werden, wenn

- die Person vor 1970 geboren wurde,
- eine medizinische Gegenanzeige<sup>13</sup> oder
- eine ärztlich bestätigte Immunität gegen Masern vorliegt.<sup>14</sup>

### **Wie kann der Nachweis erfolgen?**

Ein Nachweis ist der *Impfausweis* oder ein *ärztliches Zeugnis* (Anlage zum Kinderuntersuchungsheft<sup>15</sup>) darüber, dass ein *Impfschutz gegen Masern* besteht.

Ein weiterer Nachweis ist ein *ärztliches Zeugnis* darüber, dass eine *Immunität gegen Masern* vorliegt oder aufgrund einer *medizinischen Kontraindikation* nicht geimpft werden kann.

Lag ein entsprechender Nachweis gegenüber einer anderen Einrichtung bereits vor, bedarf es einer *Bestätigung* der Leitung dieser Einrichtung.

Bei Minderjährigen müssen die Eltern der Nachweispflicht nachkommen.

---

<sup>11</sup> § 20 VIII S. 1, 2 IfSG n. F.

<sup>12</sup> § 20 VIII S. 1, 2 IfSG n. F.

<sup>13</sup> Kontraindikation zum Beispiel wegen einer Allergie gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffes.

<sup>14</sup> § 20 Abs. 8 S. 3 IfSG n. F.

<sup>15</sup> § 26 Abs. 2 S. 4 SGB V.



### **Welche Fristen gibt es für den Nachweis?**

Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen tätig sind, haben der *Leitung der Einrichtung* einen Nachweis *bis 31. Juli 2021* vorzulegen.<sup>16</sup>

Alle anderen betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit *nach dem 1. März 2020 beginnen*, müssen der Leitung der Einrichtung *vor dem (tatsächlichen) Beginn* der Tätigkeit einen Nachweis vorlegen.<sup>17</sup>

Personen, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden (im Frauenhaus leben), haben der *Leitung der Einrichtung* einen Nachweis *bis 31. Juli 2021* vorzulegen.<sup>18</sup>

Alle anderen betroffenen Personen, die *nach dem 1. März 2020 betreut werden*, müssen der Leitung der Einrichtung *vor dem (tatsächlichen) Beginn* der Betreuung einen Nachweis vorlegen.<sup>19</sup>

Die *Aufnahme in ein Frauenhaus* ist jedoch nicht vergleichbar mit dem planbaren tatsächlichen Beginn einer Betreuung in einer der genannten Einrichtungen. Bei Aufnahme in das Frauenhaus sind zunächst der Schutz der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder, die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Klärung von Fragen zu Sicherheit, Existenzsicherung und Unterstützung der Kinder wichtiger als ein Nachweis des Masernschutzes. Deswegen sollten die Vorgaben für Personen, die in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber\_innen und geflüchtete Menschen betreut werden oder untergebracht sind, entsprechend angewendet werden.<sup>20</sup>

Das bedeutet: Leben Frauenhausbewohner\_innen und ihre Kinder *nach dem 1. März 2020* für *vier Wochen im Frauenhaus*, sollten sie *innerhalb der nächsten vier Wochen* einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen.

### **Wie kann der Nachweis erbracht werden?**

Der Nachweis kann erbracht werden, indem der Leitung des Frauenhauses

- ein *Impfausweis* oder ein *ärztliches Zeugnis* über den bestehenden *Impfschutz gegen Masern*,
- ein *ärztliches Zeugnis* über die *Immunität gegen Masern* oder über die *medizinische Kontraindikation*

vorgelegt werden.

Lag ein entsprechender Nachweis bei einer anderen Einrichtung bereits vor, reicht eine *Bestätigung* der Leitung dieser Einrichtung.

Bei minderjährigen Kindern im Frauenhaus müssen die Mütter den Masernschutz nachweisen.

---

<sup>16</sup> § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG n. F.

<sup>17</sup> § 20 Abs. 9 IfSG n. F.

<sup>18</sup> § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG n. F.

<sup>19</sup> § 20 Abs. 9 IfSG n. F.

<sup>20</sup> § 20 Abs. 11 S. 1 Nr. 1 IfSG n. F.



### **Wie hoch sind die Kosten und wer übernimmt sie?**

Die Kosten für die Masernschutzimpfung<sup>21</sup> und für die Dokumentation im Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung werden von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen.<sup>22</sup>

Kann ein Impfausweis und eine Impfbescheinigung (zum Beispiel wegen Verlust des Dokuments) nicht vorgelegt werden und muss deshalb eine gesonderte Bescheinigung über den Impfstatus eingeholt werden, werden die Kosten *nicht* von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.<sup>23</sup>

Der Nachweis über eine ausreichende Masernimmunität (serologische Testung auf Masern-Antikörper) wird *nicht* von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.<sup>24</sup>

Berlin, 12. Februar 2020

Angelina Bemb

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e. V.

---

<sup>21</sup> Entsprechend den Empfehlungen der Ständige Impfkommission (STIKO).

<sup>22</sup> § 20 Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

<sup>23</sup> Kosten: zwischen 2,50 und 5 Euro. Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz), Gesetzesbegründung, Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand, Bürgerinnen und Bürger. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz\\_Kabinett.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Kabinett.pdf)

<sup>24</sup> Kosten: zwischen 28 und 43 Euro für ärztliche Beratung, kleine körperliche Untersuchung, Blutentnahme, Laborkosten. Masernschutzgesetz, Gesetzesbegründung, Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand, Bürgerinnen und Bürger.